

II - 1595 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7591J

1980 -10- 08

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, DKFM. BAUER
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend § 3 Z 14a EStG - Familienheimfahrten bei ununter-
brochener Auslandstätigkeit

Gemäß § 3 Z 14a EStG sind Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, von der Einkommen(Lohn)steuer befreit, wenn die Auslands-
tätigkeit mit einem begünstigten ausländischen Vorhaben des Arbeitgebers im Zusammenhang steht und ihre Dauer jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.

Während Familienheimfahrten an Wochenenden oder Feiertagen diese Steuer-
freiheit bis zum Sommer d.J. nicht beeinträchtigten, hat sich das Bundes-
ministerium für Finanzen in seinem Erlaß GZ A 140/7/1-IV/7/80 vom
3.7.1980 nunmehr auf den Standpunkt gestellt, daß etwa dann, wenn sich
innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen eine ununterbrochene Auslands-
tätigkeit von zehn Tagen und ein verlängertes arbeitsfreies für Familien-
heimfahrten zur Verfügung stehendes Wochenende ergibt, die Voraussetzung
einer ununterbrochenen länger als einen Monat währenden Auslandstätigkeit
nicht erfüllt sei. Das bedeutet, daß Heimfahrten an verlängerten Wochen-
enden, die durch den Dekadenbetrieb entstehen, den Vorteil der Steuerfreiheit
der Lohn- und Gehaltsbezüge aufheben.

Die den Betroffenen daraus erwachsenden Nachteile wurden zusätzlich noch
dadurch verschärft, daß der gegenständliche Erlaß rückwirkend - und zwar
mit 1.1.1980 - in Kraft trat. Zur Veranschaulichung der Auswirkungen einer
solchen Maßnahme sei aus dem Rundschreiben einer österreichischen Baufirma
an ihre im Ausland eingesetzten Arbeitnehmer nur folgender Satz zitiert:

"Wir sind daher gezwungen, Ihnen im Lohnzahlungszeitraum Juli den gesamten
Nettobezug Ihres Lohnes für Lohnsteuer Juli bzw. Vormonate zurück bis

Jänner 1980, insoweit dies eben möglich ist, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen."

Wie kraß die Härtefälle sind, zu denen es hier gekommen ist, zeigt ferner das Beispiel eines Arbeitnehmers, dem - nach einer den Anfragestellern zur Verfügung stehenden Unterlage - von seinem Bruttoverdienst von S 19.900,-- durch die Lohnsteuernachzahlung netto nur S 3,-- verblieben.

Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß mit dem in Rede stehenden Erlaß eine Vielzahl von Arbeitern und Angestellten in einer Weise geschädigt wurde, die in höchstem Grade unsozial erscheint.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, den oben zitierten Erlaß ehest außer Kraft zu setzen?